ERSTE GEMEINNÜTZIGE WOHNUNGS-GENOSSENSCHAFT STEYR

Steyr, 12.05.2023

EINLADUNG

zu der am Donnerstag, den **06.07.2023 um 18:00 Uhr**, im Schwechater Hof, Steyr, Leopold-Werndl-Straße 1 stattfindende

80. ordentlichen Generalversammlung

1. Eröffnung der Generalversammlung und Begrüßung
2. Bestellung der Schriftführerin
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Generalversammlung
4. Wahl der Protokollbeglaubiger
5. Genehmigung des Protokolls der 79. ordentlichen Generalversammlung vom 31.05.2022
6. Geschäftsbericht des Vorstandes für das Jahr 2021
7. Verlesung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2021
8. Bericht des Aufsichtsrates über das Geschäftsjahr 2021, sowie der gesetzlichen Prüfung durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen - Revisionsverband sowie Beschlussfassung darüber
9. Bericht und Anträge des Aufsichtsrates auf
   a) Genehmigung des Jahresabschlusses 2021
   b) Verwendung des Bilanzgewinnes 2021
   c) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates
10. Wahlen in den Aufsichtsrat
11. Wahlen in den Vorstand
12. Satzungsmäßig eingebrachte Anträge
    a) Genehmigung der Geschäftsordnung (Aufsichtsrat, Vorstand)
    b) Genehmigung der Satzung
13. Allfälliges

Erste Gemeinnützige Wohnungsgenossenschaft Steyr,
eingetragene Genossenschaft m.b.H
Der Vorstand

Ingrid Weixlberger
(Obfrau)

DI Robert Weidinger
(Obfrau-Stellv.)

Hans-Peter Bühringer
(Mitglied)

Auszug aus den Satzungen

§ 28 (1): In der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann persönlich oder durch eine/einem schriftlich Bevollmächtigte/Bevollmächtigten ausgeübt werden.

§ 28 (2): Handlungsunfähige üben ihr Stimmrecht durch ihre gesetzlichen Vertreter/ Vertreterinnen, juristische Personen sowie mehrere Erben/Erbinnen eines verstorbenen Mitglieds durch eine mit einer schriftlichen Vollmacht versehene Person aus. Verhinderte Mitglieder können ein Genossenschaftsmitglied oder den Ehegatten/die Ehegattin oder den Partner/die Partnerin der Lebensgemeinschaft durch schriftliche Vollmacht mit ihrer Vertretung betrauen. Ein Bevollmächtigter/Eine Bevollmächtigte kann nicht mehr als fünf Mitglieder vertreten.

§ 33 (5): Im Fall der Beschlussunfähigkeit der Generalversammlung kann über die in der Tagesordnung angekündigten Gegenstände, ausgenommen die Auflösung (Abs. 4), nach Abwarten einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlossen werden. Die Einladung zur Generalversammlung hat hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

Es wird erwähnt: dass

- der Jahresabschluss 2021 sowie die Kurzfassung des Berichtes über die gesetzliche Prüfung des Geschäftsjahres 2021 durch den Österreichischen Verband gemeinnütziger Bauvereinigungen – Revisionsverband

zur Einsichtnahme im Genossenschaftsbüro aufliegt, sowie bei der Generalversammlung Exemplare aufliegen.

- die Änderung der Geschäftsordnung der Aufsichtsräte und des Vorstandes

zur Einsichtnahme im Genossenschaftsbüro aufliegt, sowie bei der Generalversammlung Exemplare aufliegen.

- die Änderung der Satzung

zur Einsichtnahme im Genossenschaftsbüro aufliegt, sowie bei der Generalversammlung Exemplare aufliegen.

Die Einladung wurde fristgerecht nach § 30 der Satzungen bekannt gemacht und darf erst nach der durchgeführten Generalversammlung von den Kundmachungstafeln entfernt werden.

Das Genossenschaftsrechtsänderungsgesetz 2006 wurde im BGBl I 104/2006 verlautbart. Damit wird u.a. § 32 des GenG dahingehend geändert, dass die Generalversammlung bei Erscheinen von weniger als 10 % der Mitglieder bereits nach einer halben Stunde beschlussfähig ist (bisher eine Stunde). Die neue Regelung gilt ab 18.8.2006. Wie bisher ist in der Einladung darauf hinzuweisen (§ 32 Satz 2 GenG).